

Wirksamkeit dieser Uebereinkunft in beiden Staaten beginnen soll, noch näher zu bezeichnen; jedoch bestimmen dieselben jetzt schon, daß die Inkraftsetzung dieser Uebereinkunft spätestens nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, ihren Anfang nehmen soll.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Frankfurt am Main binnen zwei Monaten, oder, wo möglich, früher, bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratifikation soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldmöglichst publizirt werden, und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publikation in beiden Staaten geschehen sein wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Stempel begedrückt.

So geschehen zu Frankfurt den vier und zwanzigsten Februar im Jahr des Herrn Eintausend acht Hundert fünfzig und drei.

Freih. v. Holzhausen.

(L. S.)

Tollenay.

(L. S.)

6) Gesetz, die Wiedereinführung der Stellvertretung beim Militär betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestler regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Zur Beseitigung der mannichfachen Unzuträglichkeiten, welche mit der durch das Gesetz vom 25 November 1849 ausgesprochenen Aufhebung aller Stellvertretung beim Militärdienste verbunden waren, und nach dem Vorgange der meisten übrigen Staaten des Deutschen Bundes verordnen Wir hierdurch mit Zustimmung des ersten ordentlichen Landtages Folgendes: